

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 12.03.2005 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehangen haben.

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
Satzungen	2 bis 17
Veränderungssperren	
Bauleitpläne	18 bis 20
Planfeststellungsverfahren	
Tagesordnung des Rates	
Sonstige Bekanntmachungen	21 bis 32

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom folgende Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gemäß §§ 25 und 26 GO NRW beschlossen:

I. Die Satzung zur Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gemäß §§ 25 und 26 GO NRW wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird nach dem vierten Punkt ein weiterer Punkt eingefügt, der folgenden Wortlaut erhält:
„Erleichterungen für Menschen mit Behinderungen“

2. Nach § 14 wird § 14 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 14 a Abstimmungsinformation

(1) Zeitgleich mit der Abstimmungsbenachrichtigung erhalten die Abstimmungsberechtigten eine Abstimmungsinformation. Die Abstimmungsinformation wird auch auf der Homepage der Stadt Wuppertal veröffentlicht.

(2) Der Titel enthält die Überschrift „Abstimmungsinformation der Stadt Wuppertal (ergänzt durch die Angabe des Stadtbezirkes, wenn es sich um ein Bürgerbegehren auf Stadtbezirksebene handelt) zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Oberbürgermeister eingegangen sein muss.

(3) Die Abstimmungsinformation enthält:

1. die Unterrichtung durch den Oberbürgermeisters über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
2. eine kurze, sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
3. eine kurze, sachliche Begründung der im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben,
4. eine kurze, sachliche Begründung der im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben,
5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Mitglieder des zuständigen Gemeindeorgans und eine Stimmempfehlung des Oberbürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.

(4) Die gemäß Abs. 3 Nr. 2 bis Nr. 4 darzustellenden Begründungen sind jeweils auf zwei Seiten (DIN A4) begrenzt. Der Oberbürgermeister kann ehrverletzende oder wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes zurückweisen bzw. streichen.“

3. In § 16 erhält Satz 3 folgende Fassung:
„Zusätze sind unzulässig“

4. § 18 Abs. 4 wird um folgende Sätze ergänzt:
„Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmungsberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

5. In § 19 Abs. 1 wird die Zahl „18“ durch „16“ ersetzt.

II. Die zweite Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 28.02.2005 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 03.03.2005

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Zuständigkeitsordnung

vom: 03.03.2005

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV NRW S. 96) in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal hat der Rat der Stadt Wuppertal am 28.02.2005 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen :

§ 1

Inhalt und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Zuständigkeitsordnung gilt für die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Rat der Stadt, seinen Ausschüssen, seinen Kommissionen, den Bezirksvertretungen und dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung geregelt ist.

(2) Maßgeblich für den Wert eines Vertrages im Sinne der Zuständigkeitsordnung ist der Wert der Gesamtverpflichtung der Stadt. Bei Dauerschuldverhältnissen ist die Verpflichtung während der Mindestlaufzeit, mindestens aber während eines Jahres, maßgeblich.

§ 2

Allgemeine Aufgaben des Rates der Stadt

(1) Der Rat der Stadt konzentriert seine Arbeit auf die Grundsatzorientierung der Stadt Wuppertal.

(2) Neben den nicht übertragbaren Aufgaben ist er zuständig für

- die Artikulierung des politischen Willens und Wollens,
- die Aufsicht über die Stadtverwaltung,
- die Festlegung und Fortschreibung des Geschäftszwecks und der Geschäftsfelder der Stadtverwaltung,
- die Richtungskompetenz,
- die mittel- und langfristige Orientierung und
- für Zielsicherheit und Stabilität.

(3) Der Rat ist ein Auftraggeber der Verwaltung.

(4) Der Rat bildet nach Maßgabe der §§ 57 und 58 GO NRW Ausschüsse und Kommissionen.

§ 3

Aufgaben der Ausschüsse

Die Ausschüsse nehmen neben den ihnen besonders zugewiesenen Aufgaben für ihr jeweiliges Arbeitsfeld die Aufgaben gemäß § 2 im Rahmen der vom Rat festgelegten Ziele und der Beschlüsse des Rates wahr.

§ 4

Aufgaben der Kommissionen

Kommissionen werden

- befristet für besondere Projekte gebildet; sie überwachen den Fortgang der Projekte und nehmen Berichte der Verwaltung entgegen und beraten sie;
- zur Beratung und/oder Entscheidung begrenzter Arbeitsgebiete gebildet, die die Befassung von Ratsgremien verlangen; sie haben ein Initiativrecht gegenüber den Ausschüssen und dem Rat.

§ 5

Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin

(1) Der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin führt die Geschäfte unter Beachtung der Strategischen Ziele und Beschlüsse des Rates und der Ausschüsse.

(2) Er/sie berichtet dem Rat und den Ausschüssen regelmäßig

- mindestens jährlich über die beabsichtigte Geschäftspolitik,
- vierteljährlich über den Gang der Geschäfte sowie über Vorgänge von erheblicher Bedeutung im Verwaltungsvollzug,
- mindestens vierteljährlich über die Finanzsituation der Stadt bzw. der Geschäftsbereiche,
- zu jeder Sitzung über den Stand der erteilten Aufträge.

§ 6

Übertragung von Zuständigkeiten

(1) Der Rat der Stadt überträgt auf den Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin:

- die Widmung, Einziehung, Teileinziehung und Umstufung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie die Behandlung von Widersprüchen gegen diese Entscheidungen, soweit nicht eine Bezirksvertretung zuständig ist,
- den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Tierseuchenverordnungen.

(2) Den Ausschüssen werden übertragen

- der Abschluss von Verträgen im Wert über 500.000 EUR, soweit nicht der Vertragspartner bereits nach Haushaltsplan feststeht und die Mittel im Haushaltsplan der Höhe nach festgelegt sind oder es sich um eine Vergabe nach erfolgter öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung handelt,
- der Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken im Wert über 500.000 EUR
- der Erlass von Ansprüchen gegen städtische Bedienstete über 5.000 EUR,
- die Bewilligung von Zuschüssen über 10.000 EUR, wenn nicht die Zuwendung und der Empfänger im Haushaltsplan bestimmt sind oder bei Sammelpositionen durch Beschluss des Rates oder des Ausschusses die Aufteilung erfolgt ist,
- der Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen über 50.000 EUR
- die Durchführung von Investitionsmaßnahmen über 250.000 EUR
- die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen bei einem Streitwert über 100.000 EUR

(3) Der Rat behält sich vor, übertragene Zuständigkeiten durch einfachen Beschluss wieder an sich zu ziehen.

§ 7

Einzelne Aufgaben des Rates

(1) Der Rat der Stadt genehmigt über- und außerplanmäßige Ausgaben, es sei denn, dass

- sie den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreiten oder
- der Mehrbedarf nicht mehr als 10 % des Haushaltsansatzes des Haushaltsjahres beträgt oder
- sie durch Einnahmen voll gedeckt werden oder
- sie Verrechnungen innerhalb des Haushalts betreffen.

(2) Der Rat der Stadt genehmigt über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen über 50.000 EUR.

§ 8

Einzelne Aufgaben des Hauptausschusses

(1) Der Hauptausschuss überwacht die Gesamtverwaltung. Darüber hinaus wird dem Hauptausschuss die Zuständigkeit für Initiativen zur Förderung des Ehrenamtes übertragen.

(2) Des Weiteren entscheidet der Hauptausschuss in Angelegenheiten, die den Ausschüssen übertragen wurden, sofern die Ausschüsse noch nicht in der Sache entschieden haben, es sei denn, den Ausschüssen ist die Entscheidung ausdrücklich gesetzlich vorbehalten.

§ 9

Einzelne Aufgaben des Ausschusses für Finanzen und participationssteuerung

Dem Ausschuss wird der Erlass öffentlicher Abgaben und sonstiger privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Ansprüche der Stadt über 100.000 EUR sowie die Entscheidung über die Ausübung der Vertretungsbefugnis in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen, an denen die Stadt beteiligt ist, übertragen.

§ 10

Einzelne Aufgaben des Ausschusses für Bauplanung

Dem Ausschuss werden alle verfahrensleitenden Beschlüsse zur Aufstellung von Bauleitplänen und im Flächennutzungsplanverfahren übertragen, soweit sie nicht dem Rat gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. g) GO NRW vorbehalten sind.

§ 11

Einzelne Aufgaben des Ausschusses für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Stadtmarketing

Dem Ausschuss werden gemäß § 23 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz die Aufgaben nach diesem Gesetz zugewiesen.

§ 12

Einzelne Aufgaben des Ausschusses für Verkehr

Dem Ausschuss wird die Feststellung gemäß § 125 Abs. 2 BauGB, dass eine Straße entsprechend den Anforderungen des § 1 Abs. 4 - 6 BauGB hergestellt ist, übertragen.

§ 13

Einzelne Aufgaben des Betriebsausschusses Gebäudemanagement

Dem Betriebsausschuss Gebäudemanagement werden die in §§ 3 und 6 Abs. 2 dieser Zuständigkeitsordnung genannten Aufgaben für alle Geschäfte des Betriebes übertragen.

§ 14

Einzelne Aufgaben des Ausschusses für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit

Der Ausschuss nimmt die Aufgaben als Betriebsausschuss des Entsorgungs- und Straßenreinigungsbetrieb Wuppertal (ESW) wahr. Darüber hinaus werden dem Ausschuss die in §§ 3 und 6 Abs. 2 dieser Zuständigkeitsordnung genannten Aufgaben für alle Geschäfte des Entsorgungs- und Straßenreinigungsbetrieb Wuppertal (ESW) übertragen.

§ 15

Geschäfte der laufenden Verwaltung

Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten:

- a. Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 50.000,00 EUR
- b. Ankauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken bis zu einem Wert von 500.000 EUR,
- c. Durchführung von Investitionsmaßnahmen bis 250.000 EUR
- d. der Abschluss von Verträgen im Wert bis 500.000 EUR, darüber hinaus gehend unbegrenzt in den Fällen des § 6 Abs. 2, 1. Spiegelstrich
- e. Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 100.000,00 EUR
- f. Zuschüsse und Leistungen an Organisationen, Vereine und sonstige nichtstädtische Einrichtungen bis 10.000,00 EUR, in unbegrenzter Höhe, wenn die Zuwendung und der Empfänger im Haushaltsplan bestimmt sind oder bei Sammelpositionen das zuständige Organ die Aufteilung festgelegt hat.
- g. Erlass öffentlicher Abgaben und sonstiger privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Ansprüche der Stadt bis 100.000 EUR.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die am 12. Dezember 1999 beschlossene Zuständigkeitsordnung außer Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 28.02.2005 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 03.03.2005

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Satzung über die teilweise Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Zillertaler Straße zwischen der Cronenfelder Straße und der Innsbrucker Straße
vom:03.03.2005

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 28.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abweichung

(1) Die Herstellung der Erschließungsanlage Zillertaler Straße zwischen der Cronenfelder Straße und der Innsbrucker Straße weicht von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 27. Dezember 1994 (EBS 1994) ab.

Die nachfolgend aufgeführten Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken wurden für die Herstellung der Erschließungsanlage in Anspruch genommen und befinden sich nicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 EBS 1994 im Eigentum der Stadt:

- a) eine 1 qm große Teilfläche aus dem Flurstück Gemarkung Cronenberg, Flur 4, Flurstück 2368/830,
- b) eine 5 qm große Teilfläche aus dem Flurstück Gemarkung Cronenberg, Flur 4, Flurstück 2018/836,
- c) das 15 qm große Grundstück Gemarkung Cronenberg, Flur 4, Flurstück 2367/830.

(2) Ein Lageplan, in dem die Abweichungen dargestellt sind, hängt an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr, Große Flurstraße 10 (Rathaus-Erweiterung) in Wuppertal-Barmen, 5. Etage, neben Zimmer 540 in der Zeit vom 01. März 2005 bis zum 28. April 2005 während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, aus. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Endgültige Herstellung

Die Erschließungsanlage Zillertaler Straße zwischen der Cronenfelder Straße und der Innsbrucker Straße gilt abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 EBS 1994 als endgültig hergestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 28.02.2005 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ein Lageplan, in dem die Abweichungen dargestellt sind, hängt an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr, Große Flurstraße 10 (Rathaus-Erweiterung) in Wuppertal-Barmen, 5. Etage, neben Zimmer 540 in der Zeit vom 01. März 2005 bis zum 28. April 2005 während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, aus. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 03.03.2005

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Satzung über die teilweise Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung für die Straße Rabenweg
vom: 03.03.2005

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 28.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abweichung

(1) Die Herstellung der Erschließungsanlage Rabenweg von Kyffhäuser Straße bis Weyerbuschweg weicht von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 27. Dezember 1994 (EBS 1994) ab.

Aus dem Flurstück 340 der Flur 408 in der Gemarkung Elberfeld wurde eine ca. 22 qm große Teilfläche für den Straßenausbau in Anspruch genommen und als Gehweg hergestellt. Diese Teilfläche befindet sich nicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 EBS 1994 im Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal.

(2) Ein Lageplan, in dem die Abweichung dargestellt ist, hängt an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr, Große Flurstraße 10 (Rathaus-Erweiterung) in Wuppertal-Barmen, 5. Etage, neben Zimmer 540 in der Zeit vom 01. März 2005 bis zum 28. April 2005 während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, aus. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Endgültige Herstellung

Die Erschließungsanlage Rabenweg von Kyffhäuser Straße bis Weyerbuschweg gilt abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 EBS 1994 als endgültig hergestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 28.02.2005 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ein Lageplan, in dem die Abweichung dargestellt ist, hängt an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr, Große Flurstraße 10 (Rathaus-Erweiterung) in Wuppertal-Barmen, 5. Etage, neben Zimmer 540 in der Zeit vom 01. März 2005 bis zum 28. April 2005 während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, aus. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 03.03.2005

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 28.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Abweichung**

(1) Die Fahrbahn der Erschließungsanlage Oberheidter Straße/Oberheidt von Berghauser Straße bis zu dem Grundstück Oberheidt 37 einschließlich wurde abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 27. Dezember 1994 (EBS 1994) hergestellt. In folgenden Bereichen fehlen die nach § 9 Abs. 2 EBS 1994 erforderlichen Randeinfassungen:

1. vor dem Grundstück Oberheidter Str. 98 fehlt am südwestlichen Fahrbahnrand auf einer Länge von 25,00 m die Randeinfassung,
2. vor dem Grundstück Oberheidt 32 fehlt am südwestlichen Fahrbahnrand auf einer Länge von 2,66 m die Randeinfassung.

(2) Die Verkehrsfläche des zwischen den Grundstücken Oberheidter Str. 48 und 50 von der Oberheidter Straße nach Südwesten abzweigenden Stichwegs, der ein Bestandteil der Erschließungsanlage Oberheidter Straße/Oberheidt ist, wurde abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 EBS 1994 hergestellt. In folgenden Bereichen fehlen die nach § 9 Abs. 2 EBS 1994 erforderlichen Randeinfassungen:

1. an der gesamten südöstlichen Straßenseite fehlt auf einer Länge von 66,28 m die Randeinfassung,
2. vor dem Grundstück Auf der Kante 1 fehlt an der nordwestlichen Straßenseite auf einer Länge von 27,48 m die Randeinfassung.

(3) Drei Lagepläne, in denen die Abweichungen dargestellt sind, hängen an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr, Große Flurstraße 10 (Rathaus-Erweiterung) in Wuppertal-Barmen, 5. Etage, neben Zimmer 540 in der Zeit vom 01. März 2005 bis zum 28. April 2005 während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, aus. Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2 **Endgültige Herstellung**

Die Fahrbahn der Erschließungsanlage Oberheidter Straße/Oberheidt von Berghauser Straße bis zu dem Grundstück Oberheidt 37 einschließlich sowie die Verkehrsfläche des zwischen den Grundstücken Oberheidter Str. 48 und 50 von der Oberheidter Straße nach Südwesten abzweigenden Stichwegs gelten abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 EBS 1994 als endgültig hergestellt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
 - alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
 - der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.
-

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 28.02.2005 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Drei Lagepläne, in denen die Abweichungen dargestellt sind, hängen an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr, Große Flurstraße 10 (Rathaus-Erweiterung) in Wuppertal-Barmen, 5. Etage, neben Zimmer 540 in der Zeit vom 01. März 2005 bis zum 28. April 2005 während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, aus. Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 03.03.2005

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Satzung über die Festsetzung des Anteils der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Erneuerung und Verbesserung der Straßenentwässerungsanlage in den Straßen Rosenau und Stennert von Wupperbrücke bis Rosenau (Einzelsatzung Rosenau/Stennert)
vom: 03.03.2005

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96) und des § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2004 (GV. NRW. S. 228), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 28.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahme

Der Regenwasserkanal und die Sinkkästen in der Straße Rosenau sowie in der Straße Stennert von Wupperbrücke bis Rosenau wurden vollständig ausgetauscht. Nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 17. Juni 1994 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 15. Juli 2002 (SBS 2002) erhebt die Stadtgemeinde Wuppertal hierfür Straßenbaubeiträge.

§ 2

Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

Der Anteil der Beitragspflichtigen an dem entstandenen beitragsfähigen Aufwand wird für die in § 1 bezeichnete Maßnahme abweichend von § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. h) Spalte 4 SBS 2002 auf 28,31 % festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Februar 2003 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 28.02.2005 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 03.03.2005

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 35 a des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954,2992), des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26.04.1977 (GV. NRW. S.170), des § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 06.05.1977 (GV. NRW. S.241) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NR W. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 16.03.2004 (GV.NRW. S. 135), wird von der Stadt Wuppertal als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal vom 28.02.2005 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Auf den Wochenmärkten in der Stadt Wuppertal dürfen außer den nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassenen Warenarten folgende Waren des täglichen Bedarfs angeboten und verkauft werden:

1. Textilien (mit Ausnahme von Mänteln, Anzügen, Kostümen, Kleidern, Teppichen, Auslegewaren, Dekorationsstoffen und Gardinen) und Kurzwaren,
2. Kleinleder- und Kunstlederwaren,
3. Haushaltswaren (außer Elektrogeräten),
4. Putz-, Wasch- und Pflegemittel,
5. Holz-, Korb- und Bürstenwaren,
6. Kunstgewerbliche Artikel einschl. Modeschmuck,
7. Kränze, Blumengebinde und Gärtnereiartikel,
8. Neuheiten.

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Verordnung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Verordnung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 28.02.2005 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 03.03.2005

Stadt Wuppertal
als örtliche Ordnungsbehörde

gez.
Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.02.2005 den nachfolgend genannten Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan 810 A / 1. Änd. – Uellendahler Straße / Zamenhofstraße -

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasst einen Bereich nordwestlich der Uellendahler Straße, westlich der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Paul-Löbe-Straße und südlich der nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Zamenhofstraße. Im Nordwesten wird der Geltungsbereich begrenzt durch den Zugang zum Friedhof, den Friedhof (ausschließlich der Flurstücke 544 und 545) und den Spielplatz, der im Nordwesten an die Zamenhofstraße anschließt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird durch die 1. Änderung nicht verändert.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Kundenzentrum Plankammer / Katasterauskunft, Zimmer 156, Rathausenerweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.

Wuppertal, den 10.03.2005
Der Oberbürgermeister

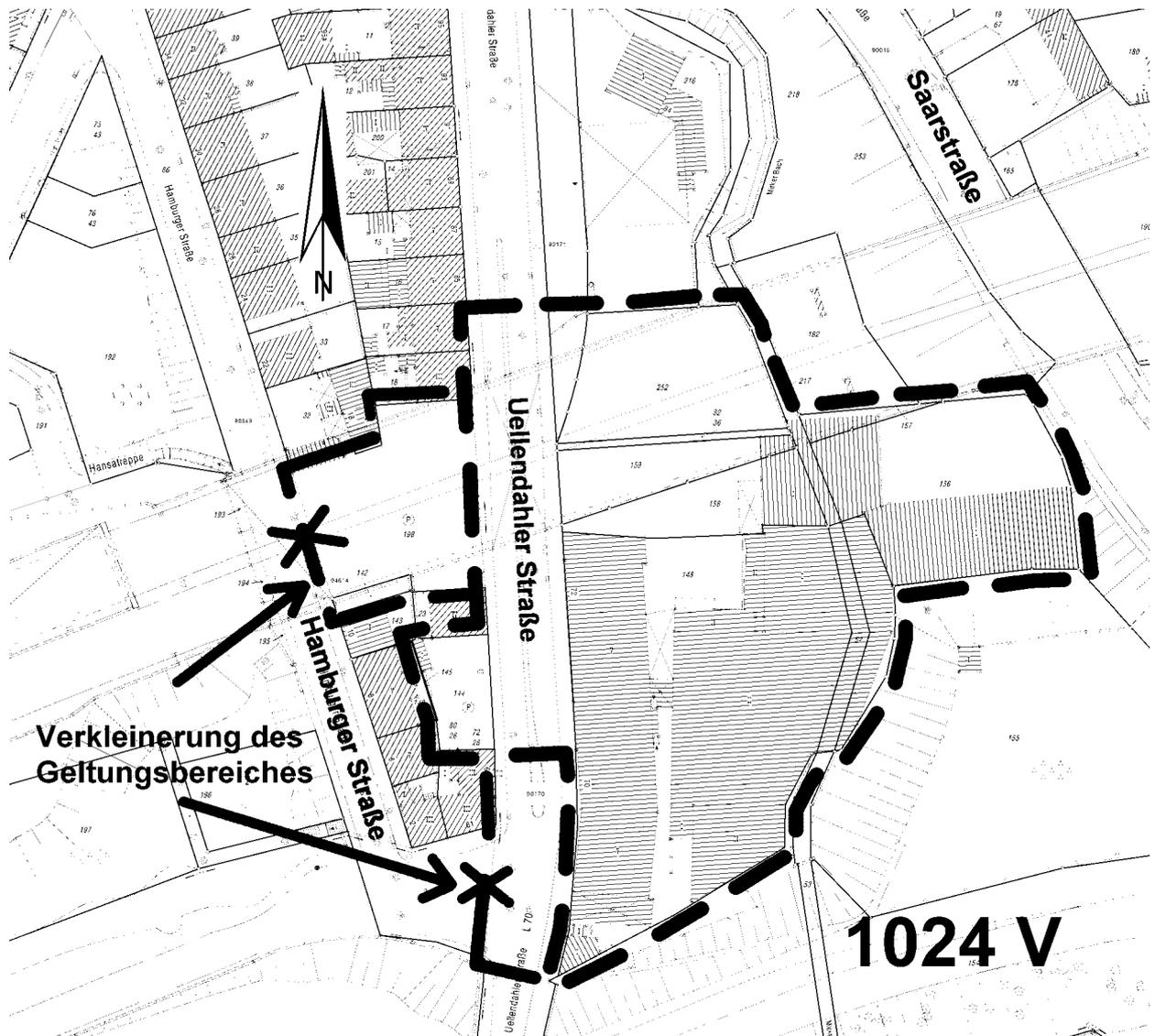
gez.
Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 29.03.2005 bis 29.04.2005 einschließlich

Der Ausschuss Verbindliche Bauleitplanung der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 08.02.2005 die öffentliche Auslegung des nachstehend genannten Vorhabenbezogenen Bauleitplanes beschlossen.

Bebauungsplan 1024 V – Uellendahler Straße / südl. Saarstraße



Geltungsbereich: Vom Geltungsbereich erfasst ist das Anwesen Uellendahler Straße Hs. Nrn. 70 bis 72, was bis an den Böschungsfuß der benachbarten Bahnlinie im Süden sowie an die Saarstraße im Osten und im Norden bis unter die Autobahnbrücke zur A 46 reicht. Mit eingeschlossen ist die davor liegende Verkehrsfläche der Uellendahler Straße und die gegenüber liegende Baulücke zwischen den Häusern Hs. Nrn. 63 und 71.

Der Geltungsbereich wurde gegenüber der Darstellung anlässlich des Aufstellungsbeschlusses geändert, weil sich ein baurechtlich erforderlicher Zugriff auf die Fremdgrundstücke per Baulast nicht durchsetzen lässt.

Der genannte Bauleitplan liegt im Original gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 233 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359) in dem

angegebenen Zeitraum mit Begründung im Ressort Stadtentwicklung und Stadtplanung, Rathaus Wuppertal-Barmen, Wegnerstraße, 2. Etage (Ostflügel), während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) zur Einsichtnahme aus. Außerdem können Kopien dieses Planes im Informationszentrum Wuppertal Elberfeld, Döppersberg, montags bis freitags von 9:00 bis 18:00 Uhr und samstags von 9:00 bis 13:00 Uhr sowie in den Bezirksvertretungen Elberfeld und Uellendahl-Katernberg (bis 12:00 Uhr) während der Offenlegungszeit eingesehen werden. Stellungnahmen zu dem genannten Bauleitplan können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Stadtentwicklung und Stadtplanung vorgebracht werden.

Wuppertal, den 07.03.2005
Der Oberbürgermeister
i. V.

gez.

Uebrick
Beigeordneter

Jahresrechnung 2003

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.02.2005 gem. § 94 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004), über die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 2003 der Stadt Wuppertal Beschluss gefasst und dem Oberbürgermeister für die Jahresrechnung 2003 vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Die Haushaltsrechnung 2003 schließt ab

a)	im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen von	810.091.286 €
	und Ausgaben von	1.156.651.449 €
b)	im Vermögenshaushalt mit Einnahmen	
	und Ausgaben von	203.812.277 €

Es wurde im Vermögenshaushalt ein Betrag von 26.899.934 € als Haushaltseinnahmerest aus dem Vorjahr weiter vorgetragen sowie ein neuer Haushaltseinnahmerest in Höhe von 23.361.400 € gebildet.

Zur wirtschaftlichen Weiterführung bestimmter Aufgaben und aus anderen zwingenden Gründen sind Haushaltsausgabereste gebildet worden, und zwar

im Verwaltungshaushalt	5.712.216 €
im Vermögenshaushalt	<u>37.521.430 €</u>
insgesamt	<u>43.233.646 €</u>

Der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung des Oberbürgermeisters wird hiermit gem. § 94 (2) der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 2003 sowie der Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung liegen zur Einsicht vom 14.03. bis einschließlich 22.03.2005 während der Dienststunden im Rathaus, Wuppertal-Barmen, Zimmer 284 (Ressort Finanzen), öffentlich aus.

Wuppertal, 01. März 2005

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Landtagswahl am 22. Mai 2005

Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 31 Wuppertal I und 32 Wuppertal II; 1. Sitzungstermin und Tagesordnung

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Landeswahlordnung NRW gebe ich hiermit die Namen der Beisitzer/innen sowie ihrer Stellvertreter/innen des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 31 Wuppertal I und 32 Wuppertal II bekannt.

Beisitzer/in

Herr Stadtverordneter
Jan Phillip Kühme
Nietzschesstr. 28
42327 Wuppertal

Herr Stadtverordneter
Arnold Norkowsky
Laaken 109
42287 Wuppertal

Frau Stadtverordnete
Nicole Kleinert
Handelstr. 40
42277 Wuppertal

Herr Stadtverordneter
Karlheinz Emmert
Schillweg 31
42109 Wuppertal

Herr
Udo Gothsch
Bismarckstr. 57
42115 Wuppertal

Frau Stadtverordnete
Gerta Siller
Kellerstr. 20
42107 Wuppertal

Stellvertreter/in

Frau Stadtverordnete
Gisela Schlüter
Lante 60
42281 Wuppertal

Herr Stadtverordneter
Johannes Huhn
Steinhauser Str. 50
42399 Wuppertal

Herr Stadtverordneter
Jochen Asbeck
Einern 35
42279 Wuppertal

Herr
Detlef-Roderich Roß
Tunnelstr. 45
42283 Wuppertal

Herr
Eberhard Hasenclever
Odoakerstr. 6
42389 Wuppertal

Frau Stadtverordnete
Bettina Brücher
Runenweg 6
42107 Wuppertal

Termin und Ort der 1. Sitzung:

Am Donnerstag, dem 7. April 2005, 10.00 Uhr, findet im Rathaus, 42275 Wuppertal-Barmen, Wegnersr. 7, Altbau, 2. Etage, Zimmer 260, die 1. Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 31 und 32 statt.

Tagesordnung:

- Bestellung eines Schriftführers bzw. einer Schriftführerin
- Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer
- Prüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge und Entscheidung über deren Zulassung

Die Sitzung ist öffentlich. Es hat jedermann Zutritt zu der Sitzung.

Wuppertal, den 4. März 2005

Der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise
31 Wuppertal I und 32 Wuppertal II

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Landtagswahl am 22. Mai 2005

Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 33 Wuppertal III - Solingen II; 1. Sitzungstermin und Tagesordnung

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Landeswahlordnung NRW gebe ich hiermit die Namen der Beisitzer/innen sowie ihrer Stellvertreter/innen des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 33 Wuppertal III - Solingen II bekannt.

Beisitzer/in

Herr
Jan Welzel
Elisenstr. 11
42651 Solingen

Herr Stadtverordneter
Horst Hombrecher
Dasnöckel 87
42329 Wuppertal

Herr Stadtverordneter
Dirk Jaschinsky
Rabenweg 42
42115 Wuppertal

Herr
Wolfgang Hahn
Sillerstr. 44
42327 Wuppertal

Herr
Hans Jürgen Vitenius
Jägerhofstr. 114a
42119 Wuppertal

Frau Stadtverordneter
Gerta Siller
Kellerstr. 20
42107 Wuppertal

Stellvertreter/in

Herr Stadtverordneter
Harry Rinas
Schnitzlerstr. 40
42653 Solingen

Herr Stadtverordneter
Fabian Bleck
Varresbecker Str. 131
42115 Wuppertal

Herr Stadtverordneter
Andreas Weigel
Friedensstr. 94
42349 Wuppertal

Herr Stadtverordneter
Dr. Ralf Heming
Anilinstr. 34
42115 Wuppertal

Herr
Jörg Blume
Viktoriastr. 66
42115 Wuppertal

Frau Stadtverordneter
Bettina Brücher
Runenweg 6
42107 Wuppertal

Termin und Ort der 1. Sitzung:

Am Donnerstag, dem 7. April 2005, 12.30 Uhr, findet im Rathaus, 42275 Wuppertal-Barmen, Wegnersr. 7, Altbau, 2. Etage, Zimmer 260, die 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 33 statt.

Tagesordnung:

- Bestellung eines Schriftführers bzw. einer Schriftführerin
- Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer
- Prüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge und Entscheidung über deren Zulassung

Die Sitzung ist öffentlich. Es hat jedermann Zutritt zu der Sitzung.

Wuppertal, den 4. März 2005

Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis
33 Wuppertal III - Solingen II

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung des Wahlleiters für das Stadtgebiet Wuppertal

Kommunalwahlen am 26.09.2004 und Oberbürgermeister-Stichwahl am 10.10.2004

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28. Februar 2005 die Wahl des Rates der Stadt und die Wahlen der Bezirksvertretungen sowie die Wahl des Oberbürgermeisters am 26. September 2004 und die Stichwahl des Oberbürgermeisters am 10. Oktober 2004 einstimmig für gültig erklärt.

Gegen die Beschlüsse des Rates der Stadt kann gemäß § 41 des Kommunalwahlgesetzes binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf zu erheben.

Wuppertal, den 3. März 2005

Der Wahlleiter

Gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung des Wahlleiters für das Stadtgebiet Wuppertal

Wahl der Vertreter der Migrantinnen und Migranten im Migrationsausschuss der Stadt Wuppertal am 21. November 2004

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.02.2005 die Wahl der Vertreter der Migrantinnen und Migranten im Migrationsausschuss der Stadt Wuppertal am 21. November für gültig erklärt.

Gegen den Beschluss des Rates der Stadt kann gemäß § 1 Absatz 3 der Wahlordnung für die Wahl Migrantenvvertreter/innen in Verbindung mit § 41 des Kommunalwahlgesetzes binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf zu erheben.

Wuppertal, den 3. März 2005

Der Wahlleiter

Gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Kommunalwahl am 26. September 2004 Nachfolge eines Bezirksvertreters

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands – SPD – für die Bezirksvertretung Heckinghausen gewählte Bewerber,

Herr David Mintert,

hat auf sein Mandat verzichtet. Als Nachfolgerin wird die unter der lfd. Nr. 6 des Listenwahlvorschlages der SPD benannte Bewerberin,

Frau Sabine Bulut,
geb. 1963 in Wuppertal,
wohnhaft Heckinghauser Str. 221, 42289 Wuppertal,

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Wegnerstr. 7, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 25. Februar 2005

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

Gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung über Wegerechtsverfahren

Die nachfolgend aufgeführten Straßen werden gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der ab 23.09.1995 geltenden Fassung (GV NW 1995 S. 1028) mit Wirkung zum 01.05.2005 dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

- **Hütter Buschstraße**, der Stichweg zu den Häusern Nr.6 bis 48, (Gemarkung Cronenberg, Flur 37, Flurstück 60), als Gemeindestraße, uneingeschränkt.

- **Sperlingsgasse**, der Wendehammer im Anschluss des Hauses Sperlingsgasse Nr.40, (Gemarkung Elberfeld, Flur 422, Flurstück 406), als Gemeindestraße, uneingeschränkt.

- **Weyerbuschweg**, der Bereich vom Rabenweg (Gemarkung Elberfeld, Flur 422, Flurstück 411) in süd-östlicher Richtung bis zum Ausbauende bei Haus-Nr.8, als Gemeindestraße, uneingeschränkt.

Der Bereich vom Rabenweg (Gemarkung, Elberfeld, Flur 423, Flurstück 387) in südwestlicher Richtung zum Habichtweg, bis in Höhe der östlichen Grundstücksgrenze des Hauses Eulenberg 4, als Gemeindestraße, der Gemeingebrauch wird hier auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Der Bereich zwischen der östlichen Grundstücksgrenze des Hauses Eulenberg 4 und dem Habichtweg (Gemarkung, Elberfeld, Flur 423, Flurstück 387), als Gemeindestraße, uneingeschränkt.

Der Bereich vom Habichtweg (Gemarkung, Elberfeld, Flur 423, Flurstück 387) in südwestlicher Richtung zum Bussardweg, bis in Höhe der östlichen Grundstücksgrenze des Hauses Bussardweg 21, als Gemeindestraße, der Gemeingebrauch wird hier auf den Fußgängerverkehr beschränkt.

Bekanntmachung zum beabsichtigten Einziehungsverfahren:

Der Verbindungsweg (Treppe) zwischen Gemenweg und der Straße Hesselberg, Gemarkung Barmen, Flur 236, Flurstück 94/92, soll dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit bekannt gemacht, um Gelegenheit zur Einwendung zu geben. Rechtsgrundlage: § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der ab 23.09.1995 geltenden Fassung (GV NW 1995 S. 1028).

Pläne, aus denen die Lage der einzuziehenden Straßenfläche ersichtlich ist, können beim Ressort 104 - Straßen und Verkehr -, Große Flurstraße 10, Zimmer 505, während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags 8.00 bis 14.00 Uhr, freitags 8.00 bis 13.00 Uhr) eingesehen werden.

Wuppertal, 04.03.2005

Der Oberbürgermeister
i. V.

gez.

Uebrick
Beigeordneter

Bekanntmachung der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal: Jahresabschluss zum 31. Dezember 2003

Gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2003

1. „Die Bilanz der Alten- und Altenpflegeheime zum 31.12.2003 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 40.359.100,42 € festgestellt.

2. Der Jahresüberschuss 2003 in Höhe von 45.850,92 € wird auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Gewinn aus Vorjahren verrechnet.

Der Rat der Stadt Wuppertal stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht 2003 der Alten- und Altenpflegeheime, wie oben aufgeführt, fest.“

2. Bestätigungsvermerk des Gemeindeprüfungsamtes

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal zum 31.12.2003 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft treuhandpartner Jäger, Finken, Welling, Janssen, Steinborn GmbH (Krefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung am 30.09.2004 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2003 – 31. Dezember 2003 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Pflege-Buchführungsverordnung und den ergänzenden Regelungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal (Bilanzsumme: € 40.359.100,42 Jahresüberschuss: € 45.850,92) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Wuppertal/Krefeld, den 30. September 2004

Herne, den 24. Februar 2005

Gemeindeprüfungsanstalt
Nordrhein-Westfalen
im Auftrag
Knuth

3. Öffentliche Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2003 liegen ab dem Tag der Veröffentlichung an 14 Tagen in der Zentralverwaltung der Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal, Vogelsangstr. 52, Zimmer 106, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Wuppertal, den 01.03.2005

Alten- und Altenpflegeheime
der Stadt Wuppertal
gez. Renziehausen
Werkleiter

106.00 – Untere Jagdbehörde

Jägerprüfung 2005

Die diesjährige Jägerprüfung der Stadt Wuppertal findet statt am:

Montag den 25. April 2005 Schriftlicher Teil

15.00 Uhr

Rathaus Barmen – Altbau
3. Etage Seite Paternoster
Zi. 2+3

Mittwoch den 27. April 2005 Jagdliches Schießen

9.00 Uhr bis ca. 12.00 Uhr
(Prüfungsausschuß I)

Schießstand Herzkamp

9.00 Uhr bis ca. 12.00 Uhr
(Prüfungsausschuß II)

Schießstand Breckerfeld

Freitag den 29. April 2005 Mündlich- Praktischer Teil

8.00 bis ca. 18.00 Uhr

Fuhlrott-Museum

Räume 212 und 213
Auer Schulstr. 20
42103 Wuppertal

Termin für die Nachprüfung ist der 24. August 2005

Anträge zur Zulassung zur Jägerprüfung sind bis zum 31.03.2005 einzureichen.